

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4
Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz

Regensburg, den 20.12.2023

Vollzug des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG)

hier: **Sperrung des Eisernen Stegs in der Silvesternacht 2023/2024**

Die Stadt Regensburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- I. Im Zeitraum von Sonntag, 31.12.2023 (Silvester), 22.00 Uhr, bis Montag, 01.01.2024 (Neujahr), 01.00 Uhr, wird der Eiserne Steg in Regensburg auf der Südseite am Steganhfang „Am Weinmarkt“ und auf der Nordseite am Ende des Stegs an der Badstraße vollständig gesperrt. Das Betreten, Befahren sowie der Aufenthalt auf dem Eisernen Steg sind im vorgenannten Zeitraum untersagt.

- I. Die sofortige Vollziehung der Nr. I des Bescheides wird angeordnet.

- II. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Regensburg als bekannt gegeben.

G r ü n d e:

I.

Im August 2023 wurde beim Eisernen Steg gemäß DIN 1076 eine Bauwerkshauptprüfung vom Ingenieurbüro „Koller“ aus Nürnberg durchgeführt.

Aufgrund der vorhandenen Bauwerksschäden wurde der Steg vom Ingenieurbüro „Koller“ mit einer Prüfnote von 3,8 bewertet. Bei der schlechtesten Prüfnote von 4,0 hätte eine sofortige Sperrung des Eisernen Stegs erfolgen müssen.

Das Ergebnis der Bauwerkshauptprüfung des Ingenieurbüros „Koller“ aus Nürnberg war Anlass, das Prüfstatikbüro für Stahlbau „Mensinger und Stadler“ für eine zusätzliche Bestandsbewertung zu beauftragen. Nach einer weiteren Sichtung und Zustandsbeurteilung des Eisernen Stegs teilten die Mensinger Stadler Ingenieure am Freitag, den 15.12.2023, dem Tiefbauamt der Stadt Regensburg folgende Bewertung mit: „Bis zum Vorliegen von ersten rechnerischen Ergebnissen und Bewertungen empfehlen wir dringend, den Eisernen Steg auf Grund des schlechten baulichen Zustands der Fahrbahnunterkonstruktion für großflächige Menschenansammlungen zu sperren (wie sie z.B. in der Silvesternacht zu erwarten sein werden).“ Laut Einschätzung des Tiefbauamtes der Stadt Regensburg kann unter Bezugnahme auf die gutachterliche Aussage des Prüfstatikbüros „Mensinger und Stadler“ durch eine große Last (große Menschenansammlungen) nicht ausgeschlossen werden, dass die Bauwerkssubstanz des Eisernen Stegs leidet. Letztendlich kann aber auch eine Gefahr für Leib und Leben von Passanten nicht ausgeschlossen werden, weil einzelne Bauteile unter Überlastung (unangekündigt) versagen könnten. Dies kann durch das nicht einschätzbare Schwingungsverhalten oder bei zu hohen Lasten allgemein der Fall sein.

II.

1. Zuständigkeit

Die kreisfreie Stadt Regensburg ist als Sicherheitsbehörde gemäß Art. 6 und Art. 23 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) für die Sperrung des Eisernen Stegs in der Silvesternacht 2023/2024 sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Sperrung des Eisernen Stegs

Nach Art. 23 Abs. 1 LStVG können u. a. zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen Anordnungen für den Einzelfall erlassen werden.

Da sich aufgrund der Sperrung der Steinerne Brücke in den vergangenen Jahren ausschließlich große Menschenansammlungen auf dem Eisernen Steg eingefunden haben, ist eine Vollsperrung unumgänglich. Die Stadt Regensburg rechnet damit, dass sich auch zum Jahreswechsel 2023/2024 erneut eine große Menschenansammlung auf dem Eiserenen Steg versammeln wird. Wenn sich zu viele Menschen auf dem Eisernen Steg ansammeln, besteht die Wahrscheinlichkeit, dass sich die derzeit schon sehr schlechte Bausubstanz von der Prüfnote 3,8 auf 4,0 verschlechtern wird. Sobald sich die Bausubstanz des Eisernen Stegs auf die Prüfnote 4,0 begibt, ist eine Vollsperrung des Stegs unumgänglich, da Gefahren für Leben und Gesundheit zu befürchten sind. Wenn der Eiserne Steg mit der aktuell vorliegenden Bausubstanz einer großen Last (großer Menschenansammlung) ausgesetzt wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bauwerkssubstanz darunter leidet und letztendlich sogar Bauteile unter Überlastung oder aufgrund eines nicht einschätzbarem Schwingungsverhaltens unangekündigt versagen. Um Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Personen, die sich anlässlich des Jahreswechsels zum Feiern im Bereich des Eisernen Stegs in Regensburg aufhalten wollen, zu vermeiden, ordnet die Stadt Regensburg die Vollsperrung des Eisernen Stegs für den 31.12.2023 von 22:00 Uhr bis 01.01.2024 um 01.00 Uhr an. Eine aktuelle Einschätzung des Eisernen Stegs in der Silvesternacht durch Fachpersonal ist nicht möglich.

Um die Realisierung dieser konkreten Gefahren zu verhindern, ist es ermessensgerecht, die Vollsperrung des Eisernen Stegs anzuzuordnen. Eine weniger einschneidende und umsetzbare Möglichkeit, die Gefahren zu vermeiden, ist nicht ersichtlich. Eine Teilserrung des Eisernen Stegs zur Ermöglichung der Querung der Donau ist für die Silvesternacht kein geeignetes Mittel, um die Gefahr zu verhindern. Eine Teilserrung würde eine großflächige Menschenansammlung auf dem Eisernen Steg nicht verhindern. Zudem besteht bei einer Teilserrung die Gefahr von Panikreaktionen bzgl. der beengten Ansammlung von Menschen auf kleinem Raum. In zeitlicher Hinsicht wurde die Sperrung bereits auf das Mindestmaß begrenzt, in wel-

chem die größte Auslastung zu erwarten ist. Eine Verkürzung des Sperrungszeitraums ist nicht geeignet, der drohenden Gefahr effektiv zu begegnen.

Aufgrund der fehlenden aktuellen Einschätzung von entsprechenden Fachpersonal in der Silvesternacht kann der Eiserne Steg auch nicht anlassbezogen vor Ort frühzeitig, je nach Andrang, freigegeben werden.

Die angeordnete Sperrung des Eisernen Stegs während der Silvesternacht 2023/2024 ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne.

Das übergeordnete Ziel der Sicherheit der Bevölkerung überwiegt dabei das durch die allgemeine Handlungsfreiheit im Sinne des Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Interesse des Einzelnen an der Nutzung des Eisernen Stegs zum Jahreswechsel 2023/2024.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass es ausreichende Flächen im Umgebungsbereich des Eisernen Stegs gibt, die es ermöglichen, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern außerhalb der Regensburger Innenstadt und der Wöhrde sowie Stadtamhof trotzdem zu beobachten, so dass die Besucher auch nicht wesentlich eingeschränkt werden.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung und ist im öffentlichen Interesse erforderlich.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung für die Vollsperrung des Eisernen Stegs ergibt sich aus der dringenden Notwendigkeit, Gefahren für Leben und Gesundheit abzuwenden. Würde man dem Interesse an der aufschiebenden Wirkung gegenüber dem geschilderten öffentlichen Interesse am Sofortvollzug den Vorrang einräumen, nähme man die Gefährdung von wichtigen Rechtsgütern wie Leben und Gesundheit bis zur Rechtskraft einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung in Kauf, was aufgrund der obigen Schilderung nicht hingenommen werden kann. Die Stadt Regensburg muss im Rahmen der Silvesterfeierlichkeiten 2023/2024 mit der konkreten Gefahr rechnen, dass auf dem Eisernen Steg durch Menschenansammlungen die Stabilität der Brückenkonstruktion partiell nicht mehr gewährleistet ist, mit damit verbundene erheblichen Gefahr für Leib und Leben der Besucher des Eisernen Stegs, was unmittelbar unterbunden werden muss.

Nur durch das sofortige Wirksamwerden der Allgemeinverfügung kann sichergestellt werden, dass die angesprochenen Gefahren sich nicht verwirklichen und Personen Schäden an der Gesundheit oder sogar an ihrem Leben leiden. Die weiteren Gründe, welche die Anordnung

der sofortigen Vollziehung rechtfertigen, sind dieselben wie in der Bescheidsbegründung, so dass hierauf verwiesen werden kann.

4. Bekanntgabe

Entsprechend Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG wird als Tag, an dem die Allgemeinverfügung als bekannt gegeben gilt, der erste auf die ortsübliche Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Johann-Hösl-Straße 11, 93053 Regensburg, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr) eingesehen werden und ist auf der städtischen Internetseite unter www.regensburg.de abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden.

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin
